

Friedensdienst ohne Kompromisse

Kommt die freie Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst?

Im Mittelpunkt der militärpolitischen Erörterungen dieses Jahres werden drei Fragen stehen: die Wehrstrukturreform, die Weiterentwicklung des neuen Kampfflugzeuges MRCA und die Änderung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer. Zu diesem Komplex liegen mittlerweile Thesen und Gesetzentwürfe des Bundesministeriums der Verteidigung und von Vertretern der Bundestagsfraktionen der SPD und der FDP vor. Die Kirche betreut seit Jahren Kriegsdienstverweigerer, ein großer Teil der Zivildienstpflichtigen arbeitet in kirchlichen Einrichtungen; alle Entwicklungen in diesem Bereich verdienen deshalb die besondere Aufmerksamkeit der Kirchen.

Unmittelbarer Anlaß für die geplante Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes ist die wachsende Diskrepanz zwischen der Zahl der Wehrpflichtigen und dem Bedarf der Bundeswehr. Das Ministerium schätzt, daß von 1977 bis 1984 „jährlich mehr als 50 000 wehrdienstfähige Wehrpflichtige jedes Jahrganges für die Bedarfsdeckung der Streitkräfte und vergleichbarer Dienste nicht benötigt“ werden. Selbst wenn die Bundeswehr in der Lage wäre, mehr Wehrpflichtige einzuziehen, so würde dies doch der Wehrstrukturreform zuwiderlaufen, die durch Einführung der Verfügungsbereitschaft eine Umschichtung des Militäretats zugunsten von mehr Investitionsmitteln ermöglichen soll. Daher scheint es auch aus der Sicht der Bundeswehr möglich und sinnvoll zu sein, das seitherige Prüfungsverfahren entweder zu modifizieren oder ganz aufzugeben, zumal der Wegfall der ohnehin immer weniger glaubwürdigen Gewissensprüfung einen öffentlichen Mißstand beenden würde.

Die bislang bekannt gewordenen Überlegungen und Gesetzentwürfe zur Neuordnung dieser Materie stimmen grundsätzlich darin überein, daß das Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durch ein Feststellungsverfahren ersetzt wird, so daß der Wehrpflichtige, der das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nimmt, automatisch vom Wehrdienst freigestellt und zu einem Zivildienst herangezogen wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die in einem Arbeitsverhältnis bestimmter Dauer unter anderem im sozialen Bereich (besonders Krankenanstalten) gestanden haben, diese Tätigkeit als Äquivalent für den Zivildienst gilt.

Trotz dieser grundsätzlichen Übereinstimmung gibt es in Details freilich Differenzen. Relativ unerheblich und für Kompromisse offen ist die Frage der Dauer des Zivildienstes; während

der SPD-Entwurf für 16 Monate plädiert, scheint man auf seiten der FDP eher für 18 Monate zu votieren. Gravierender sind demgegenüber die Unterschiede hinsichtlich der Behandlung einberufener und dienender Wehrpflichtiger, die das Kriegsdienstverweigerungsrecht in Anspruch nehmen wollen: Während die Fraktionsentwürfe vorsehen, innerhalb einer Dreimonatsfrist das Wehrdienst- in ein Zivildienstverhältnis umzuwandeln, möchte der Verteidigungsminister an einem – wenn auch modifizierten – Prüfungsverfahren festhalten.

Dahinter verbirgt sich indes der Hauptdifferenzpunkt: Verteidigungsminister Leber will das Prüfungsverfahren lediglich suspendieren (und auf diese Linie wird vermutlich auch die SPD einschwenken), die FDP beharrt dagegen, bislang jedenfalls, auf der Forderung, das Verfahren abzuschaffen, so daß eine Wiedereinführung von Gewissensprüfungen von der parlamentarischen Zustimmung abhängig wäre. Das Verteidigungsministerium behält sich daher im Interesse der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr vor, die freie Wahl zwischen Wehrdienst und Zivildienst durch gleitende Übergänge von Anerkennungs- und Prüfungsverfahren zu steuern.

Bleibt das Prüfungsverfahren?

Letztlich geht es also darum, ob das Verfahren geändert, abgeschafft oder eine Zeitlang außer Kraft gesetzt werden soll, weil sich Funktionen und Bedürfnisse der Bundeswehr und der Verteidigungspolitik geändert haben, oder ob eine Reform im Interesse besserer Gewährleistung des Grundrechtes der Kriegsdienstverweigerung angestrebt wird. Verfassungsrechtlich steht dabei zur Diskussion, ob die Funktionsfähigkeit der Armee den Rang eines Verfassungsgutes hat und als solche staatliche Kompetenznormen begründet, die als verfassungskonforme Grundrechtsschranken geltend gemacht werden. Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht in diese Richtung (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 28, 243 ff., 261), ist aber keineswegs unumstritten und verdient zweifellos die besondere Aufmerksamkeit auch und gerade der Kirchen (vgl. H. Goerlich, Zur Verfassungsmäßigkeit des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer, Juristenzeitung 1974, S. 705 ff.).

Unerachtet dieser grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen und der daraus sich ergebenden Unterschiede der Gesetzentwürfe verdient die Modifikation des Anerkennungsverfahrens die vorbehaltlose Unterstützung durch die

Kirchen. Sie entspricht älteren Vorschlägen und Forderungen der EKD, wie sie etwa in der Thesenreihe der Kammer für öffentliche Verantwortung „Der Friedensdienst der Christen“ 1969 (S. 25) oder anlässlich der Tagung der Fünften Synode der EKD in Coburg 1973 formuliert worden sind. Die EKD wird nur begrüßen können, wenn die bisherigen offenkundigen Benachteiligungen für weniger sprachgewandte und nicht speziell vorbereitete Antragsteller endlich aufgehoben werden; desgleichen kann man mit Erleichterung vermerken, daß damit auch die häufig praktizierte Verengung des Begriffs der Gewissensentscheidung auf einen dezisionistischen, spontanen und womöglich irrationalen Akt ein Ende findet, und daß schließlich die leidige Frage nach dem Verhältnis von vernünftig begründeter politischer Argumentation und primär religiös motiviertem Gewissen gegenstandslos wird (vgl. dazu schon den „Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer“ des Rates der EKD vom 16. 12. 1955 in: KJ 1955, S. 72 ff., und neuerdings die gerade für Schweizer Verhältnisse bemerkenswerten und ausgewogenen Überlegungen im Gutachten der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes „Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen“, 1972).

Alte und neue Bedenken

Obwohl kirchliche Verlautbarungen bislang nicht eindeutig erkennen ließen, ob man die Abschaffung des Verfahrens selbst oder die Änderung seiner bisherigen Form wünscht, wird die EKD mit besonderer Befriedigung registrieren können, daß alle Reformvorschläge zumindest die Verfahrensprobleme beträchtlich entschärfen. Besonders anerkennungswert erscheint, daß der Vorsitzende im Anerkennungsverfahren künftig eine neutrale Person, also nicht wie bisher ein Jurist aus dem Bereich der Wehrverwaltung sein soll. Ambivalent dürfte dagegen der Vorschlag des Bundesverteidigungsministeriums sein, den Rechtsweg im Falle schon einberufener und dienender Wehrpflichtiger zu verkürzen, da in diesem Bereich das modifizierte Prüfungsverfahren fortbestehen soll. Wenn, wie vorgeschlagen, die zweite Verwaltungsinstanz entfällt, läßt sich zwar die jeweilige Rechtslage schneller klären, gleichzeitig aber entsteht damit für manche Betroffene frühzeitig eine Kostenfrage. Indes ist nicht sicher, ob hierin schon das letzte Wort gesprochen ist.

Auch wenn diese Gesamtentwicklung den Vorstellungen und Wünschen der EKD, wie sie in den letzten Jahren artikuliert worden sind, in begrüßenswerter Weise entspricht, lassen sich gewisse alte und neue Bedenken nicht unterdrücken. Die Mißbrauchsklausel beispielsweise im FDP-Gesetzentwurf läßt den zugrundeliegenden Tatbestand und das Verfahren, welches ihn zu bestimmen hätte, offen und bietet in der bisher bekannten Form keine zureichende Gewähr dafür, daß sie nicht selbst als schwer kontrollierbare Beschränkung des Grundrechtes auf Kriegsdienstverweigerung mißbraucht wird. Auch wenn die Beweislast zugunsten des Kriegsdienstver-

weigerers umgekehrt ist, bleibt diese Klausel auf die Funktionsfähigkeit der Armee bezogen und erlaubt daher vermutlich einen Kompromiß mit der Absicht des Verteidigungsministeriums, gegebenenfalls erneut Gewissensentscheidungen zu prüfen und diese Prüfung in ein Steuerungsmittel für den Personalbedarf der Streitkräfte zu verwandeln. An diesem Punkt erweist sich erneut, daß die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als Verfassungsgut und letztlich als Grundrechtsschranke in Ansatz gebracht wird, ohne daß geprüft wird, ob es nicht Mittel gibt, die in höherem Maße grundgesetzkonform sind und jene Funktionsfähigkeit ebensogut garantieren könnten (seit Cromwells Zeiten ist bekanntlich das bevorzugte Mittel – Geld).

Komplementärer Friedensdienst

Von der Soziologie kann man sich belehren lassen, daß soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Prüfungsverfahren neben manifesten auch latente Funktionen haben. Insofern muß man sehen, daß neben und trotz der leidigen „Gewissensprüfung“ durch mehr oder minder kompetente Ausschüsse das Verfahren auch die latente Funktion persönlicher Gewissensschärfung und entsprechender Urteilsbildung hat. Theologie und Kirche haben außerdem immer darauf bestanden, daß die Entscheidung für den Wehrdienst ebenfalls eine Gewissensfrage sei (vgl. die 11. der „Heidelberger Thesen“ von 1959), auch wenn der Wehrdienst durch die Art seiner Institutionalisierung das entsprechend nötige Problembewußtsein zu entschärfen pflegt. Deshalb wird man künftig sehr genau darauf zu achten haben, daß angesichts der Freigabe der Wahl zwischen Zivil- und Wehrdienst die persönliche Gewissensbildung und Gewissenhaftigkeit nicht vernachlässigt werden, und daß die Gewissensentscheidung von Jugendlichen, die keine höheren Schulen besuchen, besondere Aufmerksamkeit und Sorge verdient. Gerade wenn der Staat auf die Erforschung der Motive erfreulicherweise verzichtet, wächst hier die Verantwortung der Kirchen besonders im Bereich ihrer Bildungsarbeit.

Mit der Anerkennung der Komplementarität von Friedensdienst mit und ohne Waffen hat die Evangelische Kirche nicht die funktionale Äquivalenz von Wehr- und Zivildienst in bezug auf die staatliche Sicherheit gemeint, geschweige denn den Zivildienst als Ausnahme gegenüber der Regel aufgefaßt und die Grenzen der Ausnahme nach Maßgabe der Erfordernisse nationalstaatlicher Sicherheit bestimmen wollen. Vielmehr zielt die Komplementaritätsthese, insofern von Friedensdiensten die Rede ist, auf einen auch transnationalen Handlungsraum und hinsichtlich des Zivildienstes auf eine qualitativ andere Verhaltensweise, die um ihren Ernst gebracht wird, wenn ihre Geltung nur im funktionalen Bezug auf Bestand und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte anerkannt wird.

Dadurch, daß die Komplementaritätsthese Wehrdienst und zivilen Friedensdienst als mindestens gleichberechtigt anerkannte und beide nur

für legitim ansieht, sofern sie sich mit Gründen als Wege zu mehr und sichererem Frieden rechtfertigen lassen, hat sie nicht nur, die antimilitaristische Ausrichtung der historischen Friedenskirchen zur Geltung bringen wollen, sondern grundsätzlich auch die Vertreter herkömmlicher militärischer Friedenssicherung einem Rechtfertigungszwang ausgesetzt. Es ist gegenwärtig wohl eine durchaus offene Frage, wie unter den gewandelten Bedingungen militärischer Sicherheit (vgl. C. F. von Weizsäcker, Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, 1971) die ursprünglichen Intentionen, die sich in der Komplementaritätsthese aussprechen, adäquat artikuliert werden können. Auf jeden Fall aber dürften die Kirchen ein genuines Interesse daran haben, daß der Zivildienst durch seine inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung als Alternative zum Wehrdienst deutlich erkennbar ist. Dazu gehört unter anderem, daß nicht Dienstnormen und -hierarchien, die für besondere Gewaltverhältnisse gelten, unbesehen übernommen werden dürfen oder daß die freie Wahl zwischen Wehrdienst und Zivildienst unter der Hand zu einer allgemeinen Dienstpflicht überleitet.

Diese Bedenken ändern nichts daran, daß die geplante Gesetzesnovellierung von kirchlicher und theologischer Seite prinzipiell nur begrüßt werden kann. Aber es wäre voreilig, zu meinen, daß damit eine oft deprimierende Entwicklung ihr Ende gefunden habe. In Wirklichkeit müssen wir nach der Neuordnung darüber nachzudenken beginnen, wie im letzten Viertel dieses Jahrhunderts vernünftig von Friedensdienst mit und ohne Waffen gesprochen werden kann.